

MAI 2016

Aushang gem. § 23 PBVG-GO



Zentralausschuss handelt Qualitätsprämie für Reduktion der Benachrichtigungsquote aus

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

Seit 2015 besteht bei Vorliegen einer Abstellgenehmigung des Empfängers die Möglichkeit bescheinigte Sendungen ohne Benachrichtigung an der Abgabestelle zurückzulassen. Die Post AG möchte dadurch die Erstzustellquote kontinuierlich verbessern. Um dafür auch einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, haben wir die Einführung einer Qualitätsprämie verlangt und durchgesetzt.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2016 erhält daher jede/r MitarbeiterIn im Zustelldienst die/der die Erstzustellquote im Vergleich zum Vorquartal verbessert oder konstant hält eine Prämie. Die Höhe der Prämie setzt sich aus mehreren Faktoren wie z.B. der Zustellmenge, der Entwicklung der Zustellquote zwischen einzelnen Quartalen und einer Berechnungsgrundlage von 50 Cent pro Sendung zusammen.

Die Gesamtprämie im Quartal kann maximal 50 Euro brutto betragen.

Die Qualitätsprämie gilt für die Erstzustellung von:

- Eingeschriebenen Briefsendungen
- Wertbriefen und Wertpaketen
- Paketen (frei und unfrei)
- EMS-Sendungen
- B2B Flex, B2B Compact
- Premium Select
- Retourenpakete
- Pakete Inbound Premium

Für die genaue Abwicklung und die näheren Details ergeht eine gesonderte Dienstanweisung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Köstinger

Nächste Termine
für
Gehalts-
verhandlungen:

02.06.2016
und
14.06.2016